



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN

- LANDESPOLIZEIPRÄSIDIUM -

## **EIN WEGWEISER FÜR (GROß-) VERANSTALTUNGEN IN BADEN- WÜRTTEMBERG**

DAS AKKREDITIERUNGSVERFAHREN ZUM  
SCHUTZ VON VERANSTALTUNGEN

STAND: 12.04.2023

Herausgeber:

Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg

- Landespolizeipräsidium -

Referat 31, Sachbereich Einsatz und Lagezentrum

Willy-Brandt-Straße 41

70173 Stuttgart

Aktenzeichen: IM3-1235-7

<b>1</b>	<b>Vorwort</b> .....	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Grundsätze der Veranstaltungssicherheit</b> .....	<b>2</b>
2.1	<i>Genehmigungspflichtige und –freie Veranstaltungen</i> .....	2
2.2	<i>Die Akteure und ihre Aufgaben und Pflichten</i> .....	3
2.2.1	Der Veranstalter .....	3
2.2.2	Die Genehmigungsbehörde .....	4
2.2.3	Die Polizei.....	4
2.2.4	Weitere Stellen.....	5
2.3	<i>Abgestimmte Öffentlichkeitsarbeit</i> .....	6
2.4	<i>Abgrenzung zur Versammlung</i> .....	6
2.5	<i>Das Sicherheitskonzept</i> .....	7
<b>3</b>	<b>Das Akkreditierungsverfahren</b> .....	<b>9</b>
3.1	<i>Allgemeines</i> .....	9
3.1.1	Ziel und Zweck von Akkreditierungen .....	9
3.1.2	Ziel und Zweck von Zuverlässigkeitsüberprüfungen .....	10
3.2	<i>Rechtliche Grundlagen</i> .....	10
3.3	<i>Das Akkreditierungsverfahren bei Großveranstaltungen mit polizeilicher ZÜ</i> .....	11
3.3.1	Festlegungsprozess .....	12
3.3.2	Datenerhebungsprozess.....	14
3.3.3	Zuverlässigkeitsüberprüfung.....	15
3.3.4	Akkreditierung.....	16
3.4	<i>Das Akkreditierungsverfahren bei (Groß-)veranstaltungen ohne polizeiliche ZÜ</i> .....	18
<b>4</b>	<b>Sonderfälle der Akkreditierung</b> .....	<b>20</b>
4.1	<i>Entzug der bereits erteilten Akkreditierung</i> .....	20
4.2	<i>Sofortakkreditierung</i> .....	20
4.3	<i>Akkreditierung besonderer Funktionsträger</i> .....	21
4.4	<i>Akkreditierung von Fahrzeugen</i> .....	22
<b>5</b>	<b>Fazit</b> .....	<b>23</b>
<b>6</b>	<b>Anlagen</b> .....	<b>25</b>

## ANLAGENVERZEICHNIS

<i>Anlage 1   Standardisierter Ablauf eines Akkreditierungsverfahrens (Schematische Darstellung) mit polizeiliche Zuverlässigkeitsüberprüfung .....</i>	<i>255</i>
<i>Anlage 2   Standardisierter Ablauf eines Akkreditierungsverfahrens (Schematische Darstellung) ohne polizeiliche Zuverlässigkeitsüberprüfung.....</i>	<i>266</i>
<i>Anlage 3   Einwilligungserklärung.....</i>	<i>277</i>
<i>Anlage 4   Datenschutzinformation.....</i>	<i>299</i>
<i>Anlage 5   Widerrufserklärung .....</i>	<i>355</i>
<i>Anlage 6   Garantieerklärung des Veranstalters.....</i>	<i>366</i>

Stadtfeste, Musikkonzerte, Festivals, Weihnachtsmärkte und eine Vielzahl weiterer Veranstaltungen prägen das kulturelle Leben in Baden-Württemberg und sind Ausdruck einer gelebten Tradition. Dem Schutz von (Groß-)Veranstaltungen sowie der Gewährleistung von Sicherheit für die Besuchenden kommt hierbei eine herausragende Bedeutung zu. Vorfälle, wie der terroristische Anschlag in Ansbach am 24. Juli 2016, bei dem sich ein 27-Jähriger bei einem Musikfestival in die Luft sprengte oder der Abbruch des Musikfestivals „Rock am Ring“ am 6. Juni 2017, nachdem Mitarbeiter verdächtigt wurden, Beziehungen zu terroristischen Vereinigungen zu haben, verdeutlichen dies eindrucksvoll.

Intensive Planungen und Vorbereitungen sind Grundvoraussetzungen, um bei einer Veranstaltung ein höchstmögliches Sicherheitsniveau zu erreichen. Hierfür ist unter anderem die Zusammenarbeit und die enge Abstimmung mit einer Reihe unterschiedlicher Akteure, welchen jeweils unterschiedliche Verantwortlichkeiten obliegen, gefordert. Darüber hinaus kommen gerade bei Großveranstaltungen einem abgestimmten Sicherheitskonzept sowie der Durchführung eines Akkreditierungsverfahrens, ggfs. mit polizeilicher Zuverlässigkeitsüberprüfung (ZÜ), regelmäßig eine besondere Bedeutung zu.

Dieser Wegweiser soll eine abgestimmte und transparente Zusammenarbeit der Akteure sowie ein landesweit einheitliches Vorgehen fördern. Er ist daher als eine Orientierungshilfe für alle beteiligten Stellen zu betrachten.

Aufgrund der Komplexität und Vielschichtigkeit der Thematik, insbesondere auch der möglichen Betroffenheit unterschiedlicher Rechtsgebiete und -vorschriften, besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit. Indes zeichnet sich eine thematische Schwerpunktsetzung auf das Akkreditierungsverfahren ab.

In allen Veranstaltungsphasen (Vorbereitungs-, Durchführungs- und Nachbereitungsphase) kommt der engen, niederschweligen und frühzeitigen Abstimmung aller beteiligten Akteure eine erfolgskritische Bedeutung zu. Dadurch können etwaige Abstimmungsbedarfe und sicherheitsrelevante Entwicklungen frühzeitig erkannt und besprochen werden. Regelmäßige Zusammenkünfte sowie anlassbezogene Absprachen (bereits im Vorfeld) können ein schnelles und flexibles Handeln aller Beteiligten, insbesondere auch bei besonderen Lageentwicklungen (z.B. Unwetter, Amokandrohungen, etc.), begünstigen.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Benennung eines zentralen Ansprechpartners und eines Vertreters aus den Reihen der jeweils beteiligten Akteure als sinnvoll erwiesen.

Schlussendlich sollten die gemachten Erfahrungen für künftige, ähnlich gelagerte Veranstaltungen im Rahmen einer Nachbereitung aufgearbeitet werden, wodurch in der Folge meist eine effiziente und zielgerichtete Zusammenarbeit gewährleistet wird. Darüber hinaus könnte die Prüfung von städtebaulichen Präventionsmaßnahmen im Einzelfall zur nachhaltigen Erhöhung des Veranstaltungsschutzes in Betracht gezogen werden. Gerade bei regelmäßig wiederkehrenden Brauchtumsveranstaltungen, bei denen ein Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren häufig durch den Veranstalter als zu bürokratisch empfunden wird, bietet die Nachbereitung sowie ein turnusmäßiger Informationsaustausch aller beteiligten Akteure die Möglichkeit einer praktikablen Zusammenarbeit. Gleichwohl darf der Fokus auf die Sicherheit nicht verloren gehen.

### 2.1 GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE UND –FREIE VERANSTALTUNGEN

In Baden-Württemberg existiert keine Regelung, die eine pauschale Genehmigungspflicht für (Groß-)Veranstaltungen vorsieht. Vielmehr richtet sich deren Durchführbarkeit danach, ob die Veranstaltung mit den für sie im Einzelfall geltenden Regelungen aus unterschiedlichen Rechtsgebieten vereinbar ist, in welchen auch fachrechtliche Genehmigungspflichten enthalten sein können. Eine Genehmigungspflicht besteht insbesondere dann, wenn (Groß-)Veranstaltungen über den privaten Bereich hinausgehen und dadurch Auswirkungen auf die Öffentlichkeit zu erwarten sind (bspw. Nutzung des öffentlichen Raums oder zu erwartende Auswirkungen auf den Straßenverkehr). Die einschlägigen Rechtsgrundlagen, die Behörden zur Erteilung von (sicherheitsrelevanten) Auflagen ermächtigen, ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgebieten und sind abhängig

von Art, Größe oder Ort der jeweiligen (Groß-)Veranstaltung. Unter Berücksichtigung der veranstaltungsspezifischen Bedingungen kommen hierfür z.B. die Versammlungsstättenverordnung<sup>1</sup>, die Gewerbeordnung und die Straßenverkehrsordnung in Betracht. In einigen Fällen, bspw. bei einigen politischen Veranstaltungen, handelt es sich um genehmigungsfreie Veranstaltungen. Im Falle von (Groß-)Veranstaltungen, also auch bei Brauchtumsveranstaltungen, werden die jeweils erforderlichen Auflagen und Maßnahmen durch die zuständigen Behörden stets je nach den konkreten Umständen des Einzelfalles mit Augenmaß geprüft und ggfs. angeordnet. Ob im Einzelfall eine Genehmigung erforderlich ist, ist mit der zuständigen Stelle (Ziffer 2.2.2) zu klären. Eine frühzeitige Einbindung und Information der Polizei anlässlich einer genehmigungsfreien (Groß-)Veranstaltung sollte durch den Veranstalter dennoch grundsätzlich sichergestellt werden.

## 2.2 DIE AKTEURE UND IHRE AUFGABEN UND PFLICHTEN

### 2.2.1 DER VERANSTALTER

Der Veranstalter ist eine natürliche oder juristische Person, die eine Veranstaltung eigenverantwortlich durchführt und nach außen als Veranstalter auftritt. Er ist für die sichere und ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung zuständig und trägt die organisatorische und fachliche Verantwortung. Zu den veranstalterimmanenten Aufgaben und Pflichten zählen grundsätzlich insbesondere:

- Klärung der Erforderlichkeit und ggf. Beantragung einer Genehmigung bei der zuständigen Genehmigungsbehörde unter Übermittlung aller wesentlichen Informationen zur Veranstaltung (insb. Veranstaltungsart, -örtlichkeit, -zeit, -turnus, erwartete Besuchendenanzahl und -zusammensetzung sowie Medienrelevanz).
- Teilnahme an Sicherheitsgesprächen.
- Gewährleistung der Sicherheit während der Veranstaltung.
- Umsetzung/Einhaltung ggf. erlassener behördlicher Auflagen.
- Ggfs. Erstellung eines Sicherheits- sowie eines Verkehrskonzeptes im Vorfeld.
- Erstellung eines veranstaltungsabhängigen Sanitäts- und Brandschutzkonzeptes

---

<sup>1</sup> Die Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) bezieht sich auf den Bau und den Betrieb von sogenannten Versammlungsstätten. Dies sind Gebäude mit (Versammlungs-)Räumen, die mehr als 200 Personen fassen. Auch fallen darunter Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen (d.h. Flächen für künstlerische und andere Darbietungen, wie z.B. Bühnen), deren Publikumsbereich mehr als 1.000 Personen fasst, sowie Sportstadien, bei denen mehr als 5.000 Personen Platz finden.

- Auswahl/Einsatz von geeignetem (Sicherheits-/Ordnungs-) Personal; ggfs. Durchführung eines Akkreditierungsverfahrens (mit/ohne polizeilicher ZÜ).
- Umsetzung/Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, z.B. jugendschutzrechtlicher Bestimmungen.
- Zusammenarbeit mit den beteiligten Stellen.
- Bei Akkreditierungen mit polizeilicher ZÜ: Fristgerechte und vollständige Erhebung sowie Übermittlung erforderlicher personenbezogener Daten an die Polizei

### 2.2.2 DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE

Sofern einzelne fachrechtliche Genehmigungen erforderlich sein sollten, sind diese bei dem jeweils zuständigen Fach- oder Ordnungsamt einzuholen. In Abhängigkeit der konkreten Veranstaltung können im Einzelfall Behörden, wie z. B. die Straßenverkehrsbehörde oder die Baurechtsbehörde, im Genehmigungsprozess federführend zuständig sein. Unabhängig davon, obliegen der Genehmigungsbehörde grundsätzlich folgende Aufgaben:

- Prüfung der Antragsunterlagen.
- Einbeziehung und Information anderer Stellen, z. B. Polizeivollzugsdienst, Feuerwehr, Sanitätsdienst, Untere Katastrophenschutzbehörde.
- Organisation/Durchführung von Sicherheitsgesprächen.
- Prüfung/ggf. Erlass von Auflagen als Genehmigungsvoraussetzung.
- Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung.
- Prüfung der Einhaltung/Umsetzung von ggf. erlassenen Auflagen und sonstigen Vorschriften.

### 2.2.3 DIE POLIZEI

Der Begriff der Polizei umfasst die Polizeibehörden und den Polizeivollzugsdienst (PVD). Aus Gründen der besseren Lesbarkeit bezieht sich dieser Begriff im Folgenden ausschließlich auf den PVD und meint dabei die Landespolizei Baden-Württemberg (BW) mit ihren Dienststellen und Einrichtungen.

Ein Schwerpunkt der polizeilichen Mitwirkung bei der Durchführung von Veranstaltungen liegt im Bereich der Veranstaltungsplanung; hier wird der Polizei insbesondere eine beratende Funktion beigemessen. Voraussetzung hierfür ist die möglichst frühzeitige Einbindung bzw. Information der Polizei (i.d.R. durch die fachlich zuständige Stelle). Im Rahmen der Planung und Durchführung der Veranstaltung ergeben sich daher insbesondere nachfolgende polizeiliche Aufgaben:

- Teilnahme an Sicherheitsgesprächen in beratender Funktion. Hierbei bringt die Polizei die polizeilichen (Gefährdungs-)Erkenntnisse sowie Erfahrungswerte ein.
- Eigenverantwortliche Planung und Durchführung der polizeilichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, Strafverfolgung und für Verkehrsmaßnahmen, wobei insbesondere letztere grundsätzlich außerhalb des Veranstaltungsgeländes vorgenommen werden.

Vor dem Hintergrund der eigenständigen Einsatzplanung kommt der frühzeitigen Erfassung und Übermittlung der erforderlichen Informationen zu den Rahmenbedingungen einer Veranstaltung (insbesondere Veranstaltungsart, -örtlichkeit, -zeit und -turnus sowie erwartete Besucheranzahl und -zusammensetzung) an die Polizei eine besondere Bedeutung zu (i.d.R. durch die Genehmigungsbehörde).

#### 2.2.4 WEITERE STELLEN

Die vorgenannten Akteure spielen in Bezug auf eine Beteiligung am Veranstaltungsschutz grundsätzlich eine zentrale Rolle. Gleichwohl sind diese nicht als abschließend zu betrachten, denn je nach Ausgestaltung der einzelnen Veranstaltung kann eine fachliche Betroffenheit und damit eine wesentliche Beteiligung auch von weiteren öffentlichen Stellen gegeben sein.

Hierbei können beispielsweise folgende Stellen in Betracht kommen:

- Straßenverkehrsbehörde für verkehrsregelnde und verkehrslenkende Maßnahmen (insb. Flucht- und Rettungswege), verkehrsrechtliche Erlaubnisse, Parkraumregelungen im öffentlichen Raum.
- Baurechtsamt, insbesondere für baurechtliche Genehmigungen.
- Umweltschutzbehörde für lärm- und immissionsschutzrechtliche Vorgaben.
- Forstbehörde für die Nutzung von Waldflächen/Waldwegen, dortige Sperrungen und Genehmigungen für offenes Feuer.
- Sanitäts- und Rettungsdienst.
- Feuerwehr für Brandschutzanforderungen und Brandsicherheitswachdienste.
- Abfallwirtschaftsamt für Versorgungs- und Entsorgungsleistungen.
- Gewerbebehörde für das Abbrennen von Pyrotechnik.
- Ordnungsamt/Veterinäramt für den Ausschank und Verzehr von Speisen.

### 2.3 ABGESTIMMTE ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Die weltweite Vernetzung sowie die vielfache Nutzung von Sozialen Medien<sup>2</sup> ermöglichen eine Informationsübermittlung an einen großen Personenkreis innerhalb kürzester Zeit. Dies birgt – gerade auch in Bezug auf die Durchführung von Veranstaltungen – viele Möglichkeiten, von der einfachen und zügigen Informationsweitergabe bis hin zur bewussten Einflussnahme auf Menschenmassen. Gleichwohl können hierdurch nicht zu kontrollierende Kettenreaktionen entstehen, welche insbesondere bei Veranstaltungen – zum Teil auch ohne Vorliegen eines realen Auslösers – Gefahrenpotenzial für sog. Massenphänomene bergen.

Einer zwischen allen Beteiligten abgestimmten, aktuellen und zielgruppenorientierten Öffentlichkeitsarbeit kommt daher eine große Bedeutung zu. Gerade mit Blick auf die aktuelle Sicherheitslage in Europa und einer entsprechenden Sensibilität in der Bevölkerung, hat eine Informationsweitergabe zu bestimmten Sachverhalten (z. B. über verdächtige herrenlose Gegenstände, Gefährdungserkenntnisse, etc.) stets bedacht, abgestimmt und unter Berücksichtigung möglicher Konsequenzen zu erfolgen. Hierbei kommt dem Grundsatz „Qualität vor Schnelligkeit“ besondere Bedeutung zu.

### 2.4 ABGRENZUNG ZUR VERSAMMLUNG

(Groß-)Veranstaltungen können auf vielfältige Art und Weise ausgestaltet sein. Eine klare Abgrenzung zu einer nach Artikel 8 Grundgesetz (GG) verfassungsrechtlich geschützten Versammlung kann sich daher im Einzelfall als schwierig erweisen.

Vor dem Hintergrund des grundrechtlichen Schutzes der Versammlungsfreiheit ist eine solche Abgrenzung jedoch erforderlich. Ist eine Veranstaltung als Versammlung einzuordnen, sind Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung wegen des Grundsatzes der Polizeifestigkeit des Versammlungsrechts grundsätzlich nur auf Grundlage des Versammlungsgesetzes zulässig. Einer polizeilichen Maßnahme zur Gefahrenabwehr auf Grundlage des allgemeinen Polizeirechts muss bei Versammlungen regelmäßig eine Verbots-, Auflösungs- oder Ausschlussverfügung vorausgehen. Eine entsprechende

---

<sup>2</sup> Unter „Sozialen Medien“ werden nicht nur die weitverbreiteten, großen Plattformen wie Facebook, Twitter oder Instagram subsumiert, sondern - nach gängiger Auffassung - die Gesamtheit der digitalen Technologien und Medien, über welche die Nutzer miteinander kommunizieren und Inhalte austauschen können.

Sperrwirkung des Versammlungsgesetzes gegenüber polizeilichen Strafverfolgungsmaßnahmen im Rahmen von Versammlungen besteht nicht.

Der Begriff der Versammlung umfasst nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts „die örtliche Zusammenkunft mehrerer (mindestens zwei) Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung“<sup>3</sup>. Vom Versammlungsbegriff können dabei auch Veranstaltungen umfasst sein, bei denen die Teilnehmenden ihre Meinung verbal oder nonverbal oder durch Nutzung entsprechender Kundgabemittel wie Transparenten zum Ausdruck bringen und damit kollektiv auf den öffentlichen Meinungsbildungsprozess einwirken. Die Einordnung einer Veranstaltung als Versammlung hängt maßgeblich von deren Ausgestaltung und dem Vorliegen eines gemeinsamen, die Teilnehmenden verbindenden Zwecks zur Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung ab.

Enthält eine Versammlung sowohl Elemente, die auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet sind, als auch solche, die diesem Zweck nicht zuzurechnen sind (z.B. bloße Unterhaltungselemente), ist nach der Rechtsprechung entscheidend, ob eine solche „gemischte Veranstaltung“ nach ihrem Gesamtgepräge als Versammlung einzuordnen ist. Maßgeblich ist hierfür der Schwerpunkt der Veranstaltung aus Sicht eines unbefangenen Außenstehenden. Bleiben insoweit Zweifel, ist nach der Rechtsprechung aufgrund des hohen Rangs der Versammlungsfreiheit die Veranstaltung als Versammlung einzustufen.

Erfüllt eine Personenzusammenkunft die genannten Merkmale einer Versammlung, ist das Versammlungsgesetz einschlägig und grundsätzlich die örtlich zuständige Kreispolizeibehörde als Versammlungsbehörde für die Durchführung des Versammlungsgesetzes und insbesondere für den Erlass entsprechender Auflagen zuständig.

## 2.5 DAS SICHERHEITSKONZEPT

Bei größeren Veranstaltungen stellt die Umsetzung gefahrenabwehrrechtlicher Auflagen oftmals die Voraussetzung für die fachliche Genehmigung der Veranstaltung durch die jeweilige Genehmigungsbehörde dar.

Ein Sicherheitskonzept umfasst regelmäßig die wesentlichen Aspekte und Strategien zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzniveaus und regelt im Krisenfall das

---

<sup>3</sup> Vgl. BVerfGE 69, 315ff. - Brokdorf

entsprechende Vorgehen. Darüber hinaus werden darin unter anderem Verantwortlichkeiten in Bezug auf die Durchführung bestimmter Maßnahmen festgelegt, Szenarien und Maßnahmen beschrieben, Kommunikationswege festgeschrieben und der Personaleinsatz vorgeplant. Der Aufbau des Konzepts hängt dabei im Einzelfall von der jeweiligen Veranstaltung ab.

Die Aufstellung und Umsetzung eines Sicherheitskonzepts für eine Veranstaltung obliegt stets dem Veranstalter.

Die einschlägigen Rechtsgrundlagen, die eine Behörde zur Erteilung von sicherheitsrelevanten Auflagen ermächtigt, ergeben sich je nach Art, Größe oder Ort der jeweiligen (Groß-)Veranstaltung vor allem aus dem Baurecht (und damit auch aus der VStättVO), dem Straßenrecht, dem Straßenverkehrsrecht, dem Immissionsschutzrecht, dem Gewerberecht, dem Kommunalrecht sowie sonstigen ordnungsrechtlichen Vorschriften.

Eine Verpflichtung zur Erstellung eines Sicherheitskonzepts ergibt sich vor allem für Veranstaltungen, in denen die Vorschriften der VStättVO einschlägig sind. Gem. § 43 Abs. 2 VStättVO ist bei Veranstaltungen innerhalb von Versammlungsstätten mit mehr als 5.000 Besucherplätzen ein formelles Sicherheitskonzept, das mit den Sicherheitsbehörden abzustimmen ist, zwingend erforderlich. Abhängig von der Gefährdungsbewertung und vorliegenden Risikofaktoren kann ein formelles Sicherheitskonzept auch bereits bei geringerer Besucherzahl gefordert werden.

### 3 DAS AKKREDITIERUNGSVERFAHREN

Die Akkreditierung (ggf. mit polizeilicher ZÜ) des Personals bzw. von Personen, denen zur Ausführung von Tätigkeiten Zutritt zum Veranstaltungsgelände oder zu besonderen Teilbereichen gewährt wird, ist insbesondere bei (Groß-)Veranstaltungen eine geeignete Maßnahme, um das Sicherheitsniveau zu erhöhen. Sie stellt einen wichtigen Baustein des Veranstaltungsschutzes dar (inkl. des Schutzes etwaiger gefährdeter Personen).

Insbesondere zur Verhinderung eines Zutritts von Personen mit terroristischen oder anderen schädigenden Absichten ist es von erheblicher Bedeutung, dass ein ungehinderter Zugang auf das Veranstaltungsgelände, gerade auch in sensible Teilbereiche, vermieden wird. Eine Akkreditierung reglementiert den Zugang zutrittsberechtigter Personen.

Liegen die rechtlichen Voraussetzungen vor, können Personen, welche bspw. durch den Veranstalter in sensiblen Bereichen eingesetzt werden sollen, im Vorfeld hinsichtlich sicherheitsgefährdender Erkenntnisse überprüft wurden (polizeiliche ZÜ). Damit kann die potenzielle Gefahr, ausgehend von sog. Innentätern<sup>4</sup>, erheblich reduziert werden.

#### 3.1 ALLGEMEINES

##### 3.1.1 ZIEL UND ZWECK VON AKKREDITIERUNGEN

Die Akkreditierung regelt den Zutritt für einen bestimmten Personenkreis, insbesondere zu sensiblen Veranstaltungsbereichen durch den Veranstalter (sh. Ziffer 2.2.1., Aufzählungspunkt 7).

Veranstaltungen sind in der Regel von einer Vielzahl an Personen geprägt, welche sich mit unterschiedlichen Interessen und Funktionen auf dem Veranstaltungsgelände aufhalten. Besuchende werden – zumindest bei Ticketing-Veranstaltung – in gewissem Maße durch den Besitz einer Eintrittskarte sowie ggf. Kontrollen an den Eingängen „akkreditiert“, d. h. dazu berechtigt, das Veranstaltungsgelände im „öffentlichen Bereich“ zu betreten. Darüber hinaus wirken auch eine Fülle an Personen unterschiedlicher Organisationen und Firmen an der Veranstaltung mit, die sich ebenfalls berechtigt auf dem Veranstaltungsgelände aufhalten. Hierzu können bspw. Vertretende der Behörden und Organisationen mit

---

<sup>4</sup> Es existiert keine Legaldefinition. Beispiel hierfür: Ein Täter übernimmt gezielt eine Tätigkeit als Beschäftigter auf dem Veranstaltungsgelände, um ein schädigendes Ereignis (z.B. Attentat) herbeizuführen.

Sicherheitsaufgaben (BOS), Mitarbeitende privater Sicherheitsunternehmen sowie Technik- und Versorgungspersonal zählen. Gleichwohl gibt es regelmäßig besonders sensible Bereiche, bei denen ein unkontrollierter Personenverkehr vermieden werden sollte (bspw. Backstage- und Bühnenbereiche, Technikräume). Dem Veranstalter ist es jedoch häufig nicht möglich, Personen ihrer genauen Tätigkeiten und der u. U. damit verbundenen Befugnis zum Betreten bestimmter Bereiche zuzuordnen. Abhilfe kann hier eine Akkreditierung des jeweiligen Personals schaffen.

Eine Akkreditierung verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- Sicherstellung, dass nur berechtigtes Personal auf das Veranstaltungsgelände bzw. in den jeweiligen sensiblen Bereich gelangt bzw. sich dort aufhält.
- Zügige/einfache Überprüfungsmöglichkeiten des eingesetzten Personals während der Veranstaltung (bspw. durch Überprüfung/Einsehen der Akkreditierungsnachweise im Rahmen von Zugangskontrollen).

### 3.1.2 ZIEL UND ZWECK VON ZUVERLÄSSIGKEITSÜBERPRÜFUNGEN

Während im Zuge einer Akkreditierung eine personenscharfe und erkennbare Zuordnung des eingesetzten Personals zu bestimmten Teilbereichen vorgenommen wird, sieht eine ZÜ darüber hinaus eine Überprüfung des vorgesehenen Personals hinsichtlich des Vorliegens behördlicher Informationen, die ein mögliches Sicherheitsrisiko für die Durchführung der Veranstaltung darstellen, vor.

Ziel der ZÜ im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens ist die Verhinderung des Tätigwerdens von Personen, bei denen – aufgrund behördlicher Informationen – zu befürchten ist, dass sie eine Gefährdung für die Veranstaltung darstellen können.

Insbesondere betrifft dies Menschen, die im Rahmen einer Großveranstaltung beschäftigt sind und in diesem Zusammenhang eine Akkreditierung zu bestimmten sicherheitsrelevanten Bereichen begehren. Liegen Informationen vor, nach denen der Einsatz einer überprüften Person eine Gefährdung für die Veranstaltung darstellen könnte, kann dieser Person eine Tätigkeit in diesen Bereichen durch den Veranstalter versagt werden.

## 3.2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Es existiert keine gesamtumfassende spezialgesetzliche Regelung zur verbindlichen Durchführung eines Akkreditierungsverfahrens (mit polizeilicher ZÜ). Eine Durchführung desselben kann jedoch im Wege des Erlasses einer Auflage als Genehmigungsvoraussetzung von der fachlich zuständigen Genehmigungsbehörde

verfügt werden. Da die Durchführung einer Akkreditierung oftmals gerade auch im ureigenen Interesse des Veranstalters liegt, kann im Rahmen der Sicherheitsgespräche die Erforderlichkeit einer behördlichen Auflage besprochen werden.

Während ein Akkreditierungsverfahren bei jeglichen Veranstaltungen grundsätzlich eigeninitiativ und –verantwortlich vom Veranstalter durchgeführt werden kann, bedarf es für die Durchführung einer ZÜ hingegen einer Rechtsgrundlage, die eine diesbezügliche Datenverarbeitung erlaubt.

In Baden-Württemberg besteht mit § 42 PolG eine solche Rechtsgrundlage, welche die Voraussetzungen für die Durchführung eines polizeilichen Datenabgleichs zum Zwecke von Zuverlässigkeitsüberprüfungen auf der Grundlage einer informierten Einwilligung regelt. Demnach kann

*„der Polizeivollzugsdienst [...] zur Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen personenbezogene Daten von Personen verarbeiten, denen zur Ausführung von Tätigkeiten bei Großveranstaltungen oder in öffentlichen Liegenschaften Zutritt gewährt werden soll, wenn ihm zuvor von der um Zuverlässigkeitsüberprüfung ersuchenden Stelle die Überprüfung der Identität der betroffenen Personen und deren Einwilligung in die dafür erforderliche Datenverarbeitung gemäß den Anforderungen des Absatzes 2 schriftlich bestätigt werden.“<sup>5</sup>*

Die Möglichkeit, bei einer Tätigkeit im Rahmen einer Großveranstaltung eine ZÜ gem. § 42 PolG durchzuführen, setzt demnach zwingend die Zustimmung der betroffenen Person zur Datenverarbeitung voraus. Ob im Einzelfall eine Großveranstaltung im Sinne des § 42 PolG vorliegt, ist anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu beurteilen. Hierfür können bspw. die Besuchendenanzahl, die Teilnehmendenanzahl, das öffentliche Interesse (Medienvertreter vor Ort), das Veranstaltungsformat oder die Teilnahme von Amts- und Mandatsträgern, Personen des öffentlichen Lebens oder Politikern herangezogen werden.

### 3.3 DAS AKKREDITIERUNGSVERFAHREN BEI GROßVERANSTALTUNGEN MIT POLIZEILICHER ZÜ

Im Nachfolgenden soll der idealtypische Prozess eines Akkreditierungsverfahrens bei Großveranstaltungen mit polizeilicher ZÜ aufgezeigt werden; hierzu wird auf die

---

<sup>5</sup> Vgl. § 42 Abs. 1 PolG BW – Verarbeitung personenbezogener Daten aufgrund einer Einwilligung

schematische Darstellung unter Anlage 1 verwiesen. Darüber hinaus werden thematisch in Einklang stehende Empfehlungen und Hinweise dargelegt. Der Fokus soll sich auf die Beschreibung des Prozesses von genehmigungspflichtigen Großveranstaltungen konzentrieren; genehmigungsfreie Großveranstaltungen bilden die Ausnahme und werden daher im Rahmen dieses Wegweisers nicht näher beschrieben; gleichwohl ist auch dieser Prozess in der Anlage 1 dargestellt.

Insgesamt lässt sich dieser Prozess von der Kenntniserlangung einer Veranstaltung bis hin zur Akkreditierung bzw. Versagung der Akkreditierung thematisch in vier Abschnitte unterteilen:

- Festlegungsprozess (3.3.1.)
- Datenerhebungsprozess (3.3.2.)
- Zuverlässigkeitsüberprüfung (3.3.3.)
- Akkreditierung (3.3.4.)

### 3.3.1 FESTLEGUNGSPROZESS

Bei der jeweils fachlich zuständigen Genehmigungsbehörde geht frühzeitig die Bekanntgabe der Großveranstaltung – ggf. bereits unter Beifügung von Unterlagen zur Veranstaltung– durch den Veranstalter ein. Die Genehmigungsbehörde informiert zeitnah die örtlich zuständige Polizeidienststelle (Polizeipräsidium) über die Großveranstaltung sowie die vorliegenden Informationen. Die vorgenannten Behörden sind damit frühzeitig informiert und haben ausreichend Zeit die Sicherheit- und Gefährdungslage zu analysieren.

Unter Einbeziehung dieser Bewertung finden (ggfs. mehrere) Sicherheitsgespräche statt, an denen alle beteiligten Akteure unter Federführung der Genehmigungsbehörde teilnehmen. Die Polizei steht hierbei als kompetenter Ansprechpartner in Sicherheitsfragen zur Verfügung und wird insbesondere in beratender Funktion tätig. Im Rahmen des Sicherheitsgesprächs kann u.a. das Erfordernis einer Akkreditierung mit polizeilicher ZÜ festgestellt werden. Inwieweit die Verfügung von Auflagen als Genehmigungsvoraussetzung notwendig wird (z.B. Erstellung eines Sicherheitskonzepts, Durchführung eines Akkreditierungsverfahrens mit polizeilicher ZÜ) ist im Einzelfall durch die Genehmigungsbehörde festzulegen.

Wird ein Akkreditierungsverfahren angestrebt, sollten unter anderem nachfolgende Punkte besprochen werden:

- Verfahren, Ablauf und Fristen (z. B. Verfahrensweise bei Sicherheitsbedenken).
- Hinweise auf Rechte und Pflichten des Veranstalters.

- Aufzeigen von Sanktionierungsmöglichkeiten und Konsequenzen bei Nichteinhaltung vereinbarter Maßnahmen.
- Festlegung der Übermittlungs- und Kommunikationswege.
- Festlegung der Akkreditierungsnachweise (Art, Form, Größe, Ausgestaltung, Fälschungssicherheit, Qualität).
- Sofort-Akkreditierungen (Begrenzung und Risiken).
- Notwendigkeit einer Festlegung von bestimmten Sicherheitszonen bzw. besonders sensiblen Bereichen.

Der Veranstalter - ggf. in Absprache mit der Genehmigungsbehörde und der Polizei - legt den zu akkreditierenden Personenkreis bereits im Vorfeld der Veranstaltung namentlich fest. Da eine behördliche ZÜ einen gewissen zeitlichen Vorlauf benötigt (die Daten sind grundsätzlich unmittelbar nach Eingang beim Veranstalter, jedoch nicht früher als drei Monate und nicht später als 21 Tage vor Veranstaltungsbeginn bzw. Einrichtung des jeweiligen Sicherheitsbereichs im vorgegebenen Format zu übersenden), ist es zielführend, ausreichend Personalreserven in das Verfahren einzubeziehen. Nur so können ggf. kurzfristige Personalausfälle durch bereits zuverlässigkeitsüberprüfte Personen kompensiert werden (siehe auch Ziffer 4.2. – Sofortakkreditierung).

Regelmäßig bietet sich die Einteilung des Veranstaltungsraums z.B. in zwei unterschiedliche (Sicherheits-)Bereiche an, um unkontrollierten Personenverkehr auf dem Veranstaltungsgelände und insbesondere in sicherheitsrelevanten Bereichen zu vermeiden:

- **Bereich A:** Besonders sicherheitsrelevante Bereiche, z. B. der Backstage-Bereich bei einem Musikfestival, Technikbereiche, etc. Diese sind in der Regel nicht öffentlich zugänglich.
- **Bereich B:** Sonstige Bereiche einer Veranstaltung, zu denen grds. alle Beschäftigten Zutritt haben (z. B. Zutrittskontrollen am Besuchereingang, allgemeiner Besucherbereich).

Teilbereichsbezogene Zutrittsberechtigungen – insbesondere solche für besonderes sicherheitsrelevante Bereiche – sollten ausschließlich an das dort zwingend erforderliche Personal ausgegeben werden. Durch Zutrittskontrollen an den jeweiligen Bereichen wird sichergestellt, dass Personen ausschließlich zu dem Teilbereich Zutritt erhalten, zu dem sie vorgesehen sind. Damit zwingend einhergehend ist die personenbezogene Ausgabe von entsprechenden Akkreditierungsnachweisen.

Die frühzeitige Information über eine Veranstaltung und die Einbeziehung der beteiligten Akteure stellt eine wichtige Grundlage für die weiteren sicherheitsbezogenen Maßnahmen dar. Im Rahmen von Sicherheitsgesprächen wird u.a. über ein Akkreditierungsverfahren (mit polizeilicher ZÜ) entschieden. Zur Erhöhung des Sicherheitsniveaus empfiehlt es sich unterschiedliche Sicherheitsbereiche auf dem Veranstaltungsgelände zu definieren und das zu akkreditierende Personal im Vorfeld festzulegen. Die Polizei steht grundsätzlich als Berater in Sicherheitsfragen zur Verfügung.

### 3.3.2 DATENERHEBUNGSPROZESS

#### 3.3.2.1 ERHEBUNG DER PERSONENBEZOGENEN DATEN

Mit Blick auf die Durchführung einer Akkreditierung mit polizeilicher ZÜ kommt der rechtzeitigen, umfassenden und korrekten Erhebung sowie Übermittlung der personenbezogenen Daten des zu akkreditierenden Personals durch den Veranstalter eine besondere Bedeutung zu. Im Vorfeld der Erhebung und Übermittlung personenbezogener Daten ist das betreffende Personal durch den Veranstalter über den Vorgang zu informieren und das Einverständnis jeder Person zur Datenverarbeitung einzuholen. Zur Gewährleistung eines einheitlichen Formats und einer medienbruchfreien Übermittlung werden dem Veranstalter von der Genehmigungsbehörde (im Falle einer genehmigungsfreien Veranstaltung von der einsatzführenden Polizeidienststelle) hierzu entsprechende Formulare zur Datenerhebung zur Verfügung gestellt. Hierbei handelt es sich um eine Einwilligungserklärung (Anlage 3) inkl. einer Datenschutzhinweise (Anlage 4) und einer Widerrufserklärung (Anlage 5). Der Veranstalter hat durch eine Garantieerklärung (Anlage 6) gegenüber der zuständigen Polizeidienststelle zu dokumentieren, dass alle betroffenen Personen informiert wurden, schriftlich oder in anderer geeigneter Weise (z.B. digitale Einwilligung) in eine polizeiliche ZÜ eingewilligt haben und ihre Identität überprüft wurde.

Fehlerhafte und unvollständige Einträge von Daten des eingesetzten Personals können einen Mehraufwand für die Polizei nach sich ziehen und darüber hinaus auch eine zuverlässige Überprüfung gefährden. Einer qualitativ hochwertigen Datenerfassung ist daher besondere Bedeutung beizumessen. Zu diesem Zwecke sollten die Daten durch den Veranstalter jeweils auf Grundlage eines gültigen amtlichen Ausweisdokuments erfasst und Übertragungsfehler bspw. durch ein „Vier-Augen-Prinzip“ ausgeschlossen werden. Dabei ist zwingend die Identität der einwilligenden Person zu überprüfen, um auszuschließen, dass eine andere Person

in deren Namen in eine Überprüfung einwilligt. Bei wiederkehrenden Veranstaltungen sollten „veraltete“ Personallisten überprüft und ggf. aktualisiert werden.

Wird die Zustimmung zur Datenverarbeitung verweigert, kann die Zuverlässigkeit für diese Person in der Folge nicht bestätigt werden. In diesem Fall sollte dies zwingend die Versagung der Akkreditierung durch den Veranstalter zur Folge haben, sodass der Betroffene bei der Veranstaltung nicht bzw. nur eingeschränkt (jedenfalls nicht in sensiblen Bereichen) eingesetzt wird.

---

### 3.3.2.2 ÜBERMITTLUNG DER PERSONENBEZOGENEN DATEN

Dem Veranstalter obliegt die Verantwortung für die korrekte, vollständige und fristgerechte Übermittlung der elektronischen Personal-/Datensätze an die Polizei. Hierzu sollte der Veranstalter das auf der Basis vorheriger Absprachen festgelegte Übermittlungsmedium verwenden. Aus Gründen des Datenschutzes und der Informationssicherheit ist soweit technisch möglich bei Veranstaltungen in Baden-Württemberg grundsätzlich die IT-Anwendung Online-Sicherheits-Prüfung (OSiP BW) zu nutzen.

Personaldaten, die sog. „diakritische“ Zeichen (z. B. Ø oder Ç) enthalten, sind sowohl im Originalzeichensatz als auch in der maschinenlesebaren Transkription, wie sie in den Reisepässen genutzt wird, zu übermitteln.

Der Umfang der zu übermittelnden Daten ist der Einwilligungserklärung (Anlage 3) zu entnehmen.

Der Veranstalter führt die Datenerhebung und -übermittlung fristgerecht eigenverantwortlich und gewissenhaft durch. Das Vorliegen der Einwilligungserklärung sowie die Überprüfung der Identität des Personals bilden die Grundvoraussetzung.

### 3.3.3 ZUVERLÄSSIGKEITSÜBERPRÜFUNG

Die einsatzführende Polizeidienststelle/Genehmigungsbehörde/öffentliche Stelle initiiert nun die polizeiliche ZÜ anhand der übermittelten Personendaten.

Die ZÜ erfolgt bei der Polizei in Baden-Württemberg zentral durch das Landeskriminalamt (LKA) in einem automatisierten Verfahren. Der Datenabgleich berücksichtigt dabei sowohl Dateien der Polizei des Landes Baden-Württemberg als

auch des Bundes im Hinblick auf etwaige Erkenntnisse, die aus Sicherheitsgründen einem Einsatz des Betroffenen bei der Veranstaltung entgegenstehen. Unter Umständen können im Rahmen der Überprüfung auch andere Stellen (z. B. Bundeskriminalamt) einbezogen werden (vgl. Einwilligungserklärung, Anlage 3).

Basierend auf den Überprüfungsergebnissen übermittelt das LKA BW, ob sicherheitsrelevante Erkenntnisse vorliegen, soweit erforderlich unter Angabe derselben an die einsatzführende Dienststelle. Diese erstellt ein Votum, welches in der Folge an den Veranstalter übermittelt wird.

---

#### 3.3.3.1 WEITERGABE DES VOTUMS

Die einsatzführende Polizeidienststelle leitet das Votum – über die oder unter Beteiligung der fachlich zuständigen Genehmigungsbehörde/öffentlichen Stelle – an den Veranstalter weiter. Hierzu sind im Einzelfall Abstimmungen zwischen der einsatzführenden Polizeidienststelle und der Genehmigungsbehörde/öffentlichen Stelle bzw. der ersuchenden Stelle im Vorfeld zu treffen. Die Auskunft an den Veranstalter beschränkt sich hierbei darauf, ob Sicherheitsbedenken vorliegen oder nicht. Eine weitergehende Auskunft zu Erkenntnissen an den Veranstalter findet nicht statt. Betroffene erhalten über das Ergebnis der ZÜ in der Regel über den Veranstalter Kenntnis.

Die Durchführung der ZÜ obliegt der Polizei. Das auf Basis der erlangten Erkenntnisse erstellte Votum wird nach einzelfallbezogener Bewertung ohne Angabe weiterer Erkenntnisse dem Veranstalter mitgeteilt.

#### 3.3.4 AKKREDITIERUNG

---

##### 3.3.4.1 AKKREDITIERUNG OHNE SICHERHEITSBEDENKEN

Liegen dem Votum zufolge keine Sicherheitsbedenken vor, schließt sich nun die Akkreditierung des überprüften Personenkreises durch den Veranstalter an. Diese sieht die personenbezogene Ausgabe der durch den Veranstalter erstellten Akkreditierungsnachweise an das zuverlässigkeitsüberprüfte Personal vor. Hierbei ist durch den Veranstalter auf eine Identitätsprüfung anhand der Vorlage eines gültigen Ausweisdokuments und eine Überprüfung der Übereinstimmung von Ausweisinhaber, Prüfperson und Akkreditierungsperson zu achten. Der Veranstalter

sollte zu jeder Zeit auskunftsfähig über das von ihm eingesetzte Personal sowie dessen Akkreditierung sein.

Lückenlose und gewissenhafte Zutrittskontrollen durch den Veranstalter sind unerlässlich, um unkontrollierten Personenverkehr zu vermeiden bzw. sicherzustellen, dass sich nur berechtigte Personen im jeweiligen Bereich aufhalten. Gut sichtbar getragene Akkreditierungsnachweise stellen hierbei die Grundlage der Kontrollen durch den Veranstalter dar. Hierzu empfiehlt es sich fälschungssichere Akkreditierungsausweise zu verwenden, die folgende Inhalte abbilden:

- Personalien der/s Berechtigten
- Lichtbild der/s Berechtigten
- Gültigkeitsdauer des Nachweises, ggfs. Eingrenzung auf bestimmte Zeiträume
- Bezeichnung der Veranstaltung
- Veranstaltungsortlichkeit
- Zutrittsberechtigter Bereich, ggfs. unter Einfügung von farblichen Markierungen (je nach Zugangsberechtigung) zur Erleichterung visueller Kontrollen
- Fälschungssichere Sicherheitsmerkmale (bspw. Hologramm, Wasserzeichen)
- Individualnummer

---

#### 3.3.4.2 UMGANG MIT SICHERHEITSBEDENKEN

Liegen dem behördlichen Votum zufolge Sicherheitsbedenken vor, kann der Schutz einer Veranstaltung nur vorbehaltlich der Berücksichtigung des Votums durch den Veranstalter gewährleistet werden. Dies hat grundsätzlich die Ablehnung der Akkreditierung der Prüfperson und damit den Ausschluss aus der Veranstaltung durch den Veranstalter zur Folge. Die Prüfperson sollte daher nicht entgegen des Votums im Rahmen der Veranstaltung eingesetzt werden.

Beabsichtigt der Veranstalter die Akkreditierung einer Person trotz der Mitteilung des Vorliegens sicherheitsrelevanter Erkenntnisse oder wird die Akkreditierung ganz oder teilweise widerrufen, bedarf es zwingend einer Abstimmung zwischen dem Veranstalter, der Genehmigungsbehörde und der einsatzführenden Polizeidienststelle (vgl. §42 (3), S.4 PolG BW). Da dem Veranstalter die Informationen zu etwaigen sicherheitsrelevanten Erkenntnissen nicht vorliegen, stellt eine Akkreditierung in diesen Fällen ein erhebliches Risiko für die Veranstaltungssicherheit dar. Zur Gewährleistung dieser ist es deshalb entscheidend die Gründe des Veranstalters bspw. in einem Sicherheitsgespräch zu erörtern und

ggf. weitere Maßnahmen durch die zuständige Genehmigungsbehörde (in enger Abstimmung mit der einsatzführenden Polizeidienststelle) zu prüfen.

Diese Verfahrensweise sollte zwingend vorab im Rahmen der Sicherheitsgespräche bzw. mittels Auflage festgelegt werden. In Abhängigkeit der im Einzelfall vorliegenden Gefährdung kommen weitere gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen wie bspw. Gefährderansprachen, Aufenthaltsverbote, Ingewahrsamnahmen, bis hin zur Versagung der Genehmigung der Veranstaltung in Betracht.

Die Gesamtverantwortung des Akkreditierungsverfahrens obliegt dem Veranstalter. Sie bezieht sich auf alle Phasen der Akkreditierung, von der Datenerhebung/-übermittlung, über die Aushändigung der Akkreditierungsunterlagen, bis hin zur Entscheidung und Kontrolle der Zugangsberechtigungen. Grundvoraussetzung für die Gewährleistung der Sicherheit ist dabei die Berücksichtigung des polizeilichen Votums durch den Veranstalter.

#### 3.4 DAS AKKREDITIERUNGSVERFAHREN BEI (GROß-)VERANSTALTUNGEN OHNE POLIZEILICHE ZÜ

Hinsichtlich des Akkreditierungsverfahrens bei (Groß-)Veranstaltungen ohne polizeiliche ZÜ wird auf die schematische Darstellung unter Anlage 2 verwiesen.

Ein Akkreditierungsverfahren mit polizeilicher ZÜ leistet einen elementaren Beitrag zur Gewährleistung der Sicherheit einer (Groß-)Veranstaltung. Liegen die (rechtlichen) Voraussetzungen für eine polizeiliche ZÜ gem. § 42 PolG im Einzelfall jedoch nicht vor, kann ein Akkreditierungsverfahren grundsätzlich auch ohne behördliche ZÜ erfolgen.

Allein die Verhinderung eines unkontrollierten bzw. reduzierten Personenverkehrs in bestimmten Bereichen kann zur Erhöhung der Sicherheit einer Veranstaltung beitragen. Es ist daher entscheidend, dass gerade für sensible Bereiche nur die Personen berechtigt werden, die dort zwingend Zutritt erhalten müssen. Dies setzt eine Akkreditierung und Zutrittskontrollen durch den Veranstalter voraus. Dabei sollte der Veranstalter möglichst darauf achten, dass nur „zuverlässiges“ Personal für diese Bereiche akkreditiert wird (bspw. Mitarbeitende, die ein hohes Vertrauen genießen oder bereits mehrere Jahre mit dem Veranstalter zusammenarbeiten).

Dem Akkreditierungsverfahren mit polizeilicher ZÜ gegenübergestellt, entfallen nunmehr die Abschnitte der Datenerhebung und Zuverlässigkeitsüberprüfung. Auf

die Aspekte unter der Ziffer 3.3.1 (Festlegungsprozess) sowie 3.3.4. (Akkreditierung) wird verwiesen; diese finden – ausgenommen des dort beschriebenen behördlichen Votums – analoge Anwendung.

## 4 SONDERFÄLLE DER AKKREDITIERUNG

### 4.1 ENTZUG DER BEREITS ERTEILTEN AKKREDITIERUNG

Es besteht jederzeit die Möglichkeit, dass ein Veranstalter eine bereits erteilte Akkreditierung wieder entzieht. Akkreditierungsnachweise bleiben während der gesamten Veranstaltungsdauer im Eigentum des jeweiligen Veranstalters, wodurch diesem stets die Verfügungsgewalt hierüber obliegt. Ein Entzug bereits erteilter Akkreditierungen kommt beispielsweise in Betracht bei:

- Fehlverhalten/verdächtigen Verhaltensweisen,
- missbräuchlicher Verwendung des Akkreditierungsnachweises,
- falsch oder unvollständig angegebenen Personalien im Rahmen der Datenerhebung oder
- aktuellen bzw. kurzfristig bekannt gewordenen sicherheitsrelevanten Erkenntnissen, bspw. während des Veranstaltungsverlaufs.

### 4.2 SOFORTAKKREDITIERUNG

Eine sog. Sofortakkreditierung stellt eine in engem räumlichen und zeitlichen Kontext zur Veranstaltung stehenden Akkreditierung einer Person für das Veranstaltungsgelände dar, welche nicht Teil der im Vorfeld durchgeführten polizeilichen ZÜ war.

Für die Durchführung von (Groß-)Veranstaltungen sind regelmäßig eine Vielzahl an Mitarbeitenden erforderlich. Kurzfristige Personalausfälle oder -mehrabdarfe sind bereits bei der Planung einzukalkulieren und der ZÜ zuzuführen. Dennoch können auch nach Abschluss des regulären Akkreditierungsverfahrens die Notwendigkeit von sog. Sofortakkreditierungen erforderlich werden.

Ist das Akkreditierungsverfahren mit einer polizeilichen ZÜ gekoppelt, können im Zusammenhang mit Sofortakkreditierungen – aufgrund der Kurzfristigkeit – Einschränkungen bei den ZÜ aufkommen, da Erkenntnisse und Erkenntnisstellen, insbesondere außerhalb Baden-Württembergs, nicht mehr zureichend abgeklärt werden können. In diesen Fällen können sich die Quote nicht verifizierbarer Sicherheitsbedenken und/oder nicht abschließbarer ZÜ-Verfahren erhöhen. Für diese Personen kann kein Votum „keine Sicherheitsbedenken“ erstellt werden. Vor diesem Hintergrund sollte die Durchführung von Sofortakkreditierungen die Ausnahme darstellen und sensible Veranstaltungsbereiche grundsätzlich nicht von Sofortakkreditierung umfasst sein. Vielmehr kann bei kurzfristigen Personalbedarfen

in sensiblen Bereichen in Erwägung gezogen werden, bereits (für andere Bereiche) akkreditiertes und behördlich überprüfetes Personal einzusetzen und hierfür die Akkreditierung sowie den Akkreditierungsausweis anzupassen. Hierfür erweist es sich grundsätzlich als zweckmäßig bereits im Vorfeld ausreichende Personalreserven einzuplanen, um bei kurzfristigen Bedarfen einen Rückgriff auf zuverlässigkeitsüberprüftes Personal zu gewährleisten.

Wird dennoch eine Sofortakkreditierung erforderlich, weil diese nicht auf andere Weise zu umgehen ist, bietet sich die Einrichtung eines Akkreditierungsbüros vor Ort am Veranstaltungsgelände an, welches mit den zuständigen Sicherheitsbehörden in Kontakt steht.

Keinesfalls sollten Sofortakkreditierungen vom Veranstalter im Hinblick auf eine Umgehung der frühzeitigen Übermittlung und somit der Festlegung des eingesetzten Personals herangezogen werden.

Bei Personen, die nur kurzzeitig Zugang zum Veranstaltungsgelände benötigen (z. B. Handwerker bei Wasserrohrbruch), wird empfohlen, trotzdem eine ZÜ einzuleiten und bis zum ZÜ-Ergebnis eine ständige Begleitung bspw. durch akkreditiertes Sicherheitspersonal sicherzustellen.

#### 4.3 AKKREDITIERUNG BESONDERER FUNKTIONSTRÄGER

Vor dem Hintergrund einer ganzheitlichen Akkreditierung bei (Groß-)Veranstaltungen kann die Durchführung derselben auch bei besonderen Funktionsträgern, welche beispielsweise aufgrund der Ausübung hoheitlicher Aufgaben bzw. von öffentlichen Aufgaben der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr einen besonderen Vertrauensvorschuss genießen, im Einzelfall für besonders sensible Bereiche (bspw. Aufenthaltsbereiche von Schutzpersonen) in Erwägung gezogen werden. Beispielhaft sind in diesem Zusammenhang Angehörige der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS), Personen des öffentlichen Lebens oder Medienvertreter zu nennen. In Bezug auf BOS ist jedoch ausdrücklich zu beachten, dass insbesondere im Einsatzfall ein unmittelbarer und uneingeschränkter Zutritt (auch von nicht akkreditierten Einsatzkräften und Fachbehörden) zu gewährleisten ist, weshalb die Akkreditierung von BOS-Angehörigen kein Regelfall darstellt. Hierfür ist es erforderlich bereits im Vorfeld enge Absprachen zu treffen.

Eine Berücksichtigung dieser Funktionsträger im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens mit polizeilicher ZÜ sollte zur Vermeidung von Sicherheitslücken grundsätzlich angestrebt werden. Da die ZÜ bei den Betroffenen auf Unverständnis

stoßen kann, kommt einer offenen und frühzeitigen Kommunikation eine besondere Bedeutung zu.

Der Ausschluss von Medienvertretern ist zudem im besonderen Lichte der Pressefreiheit gem. Artikel 5 GG zu betrachten. Mängel im Akkreditierungsverfahren, die zu einem Ausschluss von Medienvertretern führen, können die mediale Berichterstattung negativ beeinflussen; ggf. sind Mindermaßnahmen wie bspw. die Begleitung durch Sicherheitspersonal zu prüfen.

Eine Einweisung des eingesetzten Sicherheitspersonals sowie der polizeilichen Einsatzkräfte hinsichtlich der Verfahrensweise bezüglich dieser Personengruppen erweist sich in diesem Zusammenhang als sinnvoll. Weiter kann eine gesonderte Kennzeichnung von Angehörigen der BOS und Vertretern von Fach- und Ortpolizeibehörden zur Vereinfachung der Überprüfung von Zutrittsberechtigungen führen.

#### 4.4 AKKREDITIERUNG VON FAHRZEUGEN

Neben der Akkreditierung von Personen stellt auch die Überprüfung von Fahrzeugen, mit welchen eine Zufahrt auf das Veranstaltungsgelände beabsichtigt wird, eine geeignete Maßnahme dar, um die Sicherheit der Veranstaltung zu erhöhen. Eine ausschließlich kontrollierte Zufahrt auf das Veranstaltungsgelände sollte daher im Sinne eines ganzheitlichen Akkreditierungsverfahrens stets berücksichtigt werden. Grundsätzlich ist der Fahrzeugverkehr auf dem Veranstaltungsgelände auf ein Minimum zu reduzieren. Ferner sind zwischen dem Veranstalter und dem eingesetzten Sicherheitspersonal konkrete Absprachen im Vorfeld zu treffen, welche Fahrzeuge, an welchen Stellen, in welchen Bereichen des Veranstaltungsgeländes einfahren und halten dürfen. Ggf. sind für die Kontrolle der Fahrzeuge technische Vorkehrungen wie z. B. Fahrzeugschleusen einzuplanen. Das Anbringen von sichtbaren Akkreditierungsnachweisen für kontrollierte Fahrzeuge ermöglicht innerhalb des Veranstaltungsbereichs eine schnelle Überprüfung. Gleichwohl ist bei jeder wiederholten Einfahrt des gleichen Fahrzeugs eine erneute Überprüfung notwendig. Darüber hinaus bedürfen auch die Fahrzeuginsassen stets einer gesonderten Kontrolle.

In Bezug auf BOS ist jedoch zu beachten, dass im Einsatzfall eine unmittelbare Zufahrt (auch von nicht akkreditierten Einsatzfahrzeugen) zu gewährleisten ist. Hierfür ist es erforderlich bereits im Vorfeld enge Absprachen zu treffen.

Zur Erreichung eines möglichst hohen Sicherheitsniveaus ist ein enges, vertrauensvolles und frühzeitiges Zusammenwirken unterschiedlicher Akteure von enormer Bedeutung. Neben dem Veranstalter spielt dabei insbesondere die zuständige Genehmigungsbehörde eine tragende Rolle. Ihr obliegt u.a. die frühzeitige Einbindung und die Weitergabe relevanter Informationen, bspw. an die Polizei. Darüber hinaus setzt diese maßgeblich die Genehmigungsvoraussetzungen fest.

Die Einbeziehung weiterer Stellen hängt dabei stets von der Ausgestaltung der jeweiligen Veranstaltung ab; vor dem Hintergrund der grundsätzlichen Außenwirkung von Großveranstaltungen sollte eine abgestimmte Öffentlichkeitsarbeit jedoch stets bedacht werden.

Veranstaltungsgenehmigungen werden in der Regel an die Umsetzung von gefahrenabwehrrechtlichen Auflagen gebunden. Neben der Erstellung eines Sicherheitskonzepts stellt insbesondere auch die Akkreditierung (mit polizeilicher ZÜ) des eingesetzten Personals eine geeignete Maßnahme dar, um das Sicherheitsniveau bei Großveranstaltungen zu erhöhen.

Für Veranstaltungen in Baden-Württemberg wird zur Gewährleistung des Datenschutzes und aus Gründen der Informationssicherheit für die ökonomische und medienbruchfreie Datenübermittlung zwischen Veranstalter, Genehmigungsbehörde, einsatzführender Polizeidienststelle und dem LKA BW sowie ggf. weiterer Erkenntnisstellen, die IT-Anwendung Online-Sicherheitsprüfung (OSiP BW) vorgehalten und eingesetzt.

Die Erforderlichkeit von behördlichen Auflagen wird dabei im Rahmen eines oder mehrerer Sicherheitsgespräche besprochen. Grundsätzlich sollte dabei stets anlassbezogen und unter Einbeziehung der polizeilichen Sicherheits- und Gefährdungsanalyse die Aufnahme eines Akkreditierungsverfahrens (mit polizeilicher ZÜ) als Auflage für die Genehmigungserteilung durch die Genehmigungsbehörde geprüft werden. Die örtlich zuständigen Polizeipräsidien stehen hierbei als kompetente Ansprechpartner in Sicherheitsfragen beratend zur Seite.

Während die Akkreditierung den Zutritt eines bestimmten Personenkreises insbesondere zu sensiblen Veranstaltungsbereichen regelt, sieht eine ZÜ darüber hinaus eine Überprüfung des zugeordneten bzw. vorgesehenen Personals hinsichtlich des Bestehens behördlicher Informationen über das Vorliegen eines Sicherheitsrisikos vor.

Die ausschließliche Durchführung eines Akkreditierungsverfahrens (ohne polizeiliche ZÜ) ist dabei veranstaltungsunabhängig auch eigeninitiativ durch den Veranstalter durchführbar; bei einer darüber hinaus gehenden ZÜ trägt zwar ebenfalls der Veranstalter die Verantwortung hinsichtlich der Datenerhebung und der schlussendlichen Akkreditierung, allerdings wird der an rechtliche Voraussetzungen gebundene Datenabgleich durch die Polizei vorgenommen.

Grundvoraussetzung für die Gewährleistung von Sicherheit auf dem Veranstaltungsgelände in diesem Kontext ist die Berücksichtigung des polizeilichen/behördlichen Votums. Hierfür ist es wichtig entsprechende Verpflichtungen und Konsequenzen für den Veranstalter, bspw. im Wege der Verfügung von Auflagen, bereits während der Sicherheitsgespräche festzulegen.

Wenngleich ein Akkreditierungsverfahren mit polizeilichen ZÜ ein elementarer Beitrag zur Gewährleistung der Veranstaltungssicherheit ist, sorgt – insbesondere, wenn die (rechtlichen) Voraussetzungen für eine polizeiliche ZÜ nicht vorliegen – auch ein Akkreditierungsverfahren ohne behördliche ZÜ dafür, dass ein unkontrollierter Personenverkehr zu bestimmten Bereichen verhindert bzw. reduziert wird und erhöht so ebenfalls das Sicherheitsniveau.

Neben der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung kommt gleichwohl der Nachbereitung derselben eine besondere Bedeutung zu. Sowohl auf Seiten der Polizei als auch bei den Genehmigungsbehörden sowie den Veranstaltern dient die Nachbereitung zugleich der Vorbereitung zukünftiger, ähnlich gelagerter Veranstaltungen. Die Eruierung der Zielerreichung sowie die Überprüfung der Zusammenarbeit mit den beteiligten Akteuren kann zur Verbesserung der Abläufe, zum Bürokratieabbau und zur Steigerung des Schutzes von Veranstaltungen beitragen.







.....  
Nationalität (wie im Ausweis angegeben)

*Zu beachten: Bei Abholung der Akkreditierung im Akkreditierungszentrum/-büro müssen die vorgenannten Daten durch Vorlage eines Ausweisdokuments, sowie die Übereinstimmung der Identität des Antragstellers mit dem Ausweisinhaber geprüft und bestätigt werden.*

Während der oben genannten Veranstaltung bin ich für folgendes Unternehmen/  
folgenden Dienstleister tätig:

.....  
Arbeitgeber (Unternehmen/Dienstleister: Name)

.....  
Postleitzahl und Wohnort

.....  
Straße u. Hausnummer

.....  
Bundesland und Staat

Während der oben genannten Veranstaltung bin ich in folgender Funktion und im  
folgenden Bereich bei der Veranstaltung tätig:

.....  
(Funktion, benötigtes Zutrittsrecht/Bereich)

Hiermit bestätige ich, dass die vorstehenden Daten vollständig und fehlerfrei sind und  
willige in die Datenverarbeitung gemäß der Informationen zur Einwilligung und zum  
Datenschutz (Nummern 1 bis 4) ein.

Ich habe die Informationen zur Einwilligung und zum Datenschutz, insbesondere zur  
Freiwilligkeit und zum Widerruf, zur Kenntnis genommen und verstanden.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift

## **Informationen zur Einwilligung und zum Datenschutz zur Akkreditierung mit Zuverlässigkeitsüberprüfung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Interesse an der Mitwirkung der Veranstaltung .... und freuen uns auf die Zusammenarbeit.

Ein friedlicher und störungsfreier Verlauf der Veranstaltung liegt im Interesse aller Beteiligten. Um dies zu gewährleisten, soll Zutritt zu den Veranstaltungsorten nur Personen gewährt werden, die hierfür nach einer Zuverlässigkeitsüberprüfung (ZÜ) akkreditiert, d.h. zugelassen wurden.

### **1. Datenerhebung und Verarbeitung durch den Veranstalter**

Für das Akkreditierungsverfahren mit polizeilicher ZÜ werden die Angaben auf der Einwilligungserklärung benötigt. Da das Verfahren zwangsläufig mit einer Verarbeitung<sup>6</sup> Ihrer persönlichen Daten verbunden ist, die nur mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung und auf freiwilliger Basis erfolgen kann, erhalten Sie nachfolgend Informationen darüber, was mit Ihren Angaben auf dem Antragsformular geschieht.

Die im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens erhobenen Daten werden vom Veranstalter elektronisch erfasst, auf einem Server von .... in .... gespeichert und mittels der Software-Anwendung Online Sicherheitsprüfung (OSiP), zum Datenabgleich an die Polizei übersendet. Die von Ihnen im Antragsformular angegebenen Daten werden ausschließlich dafür verarbeitet und genutzt, um über die Erteilung des Zutrittsrechts und dessen Umfang zu entscheiden und die Einhaltung der entsprechenden Beschränkungen zu kontrollieren. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten dient somit der Gewährleistung der Sicherheit der Veranstaltung.

### **2. Zuverlässigkeitsüberprüfung**

Im Rahmen der Akkreditierung von Personen, die sich im Veranstaltungsbereich aufhalten bzw. dort tätig sind, soll geprüft werden, ob den Sicherheitsbehörden

---

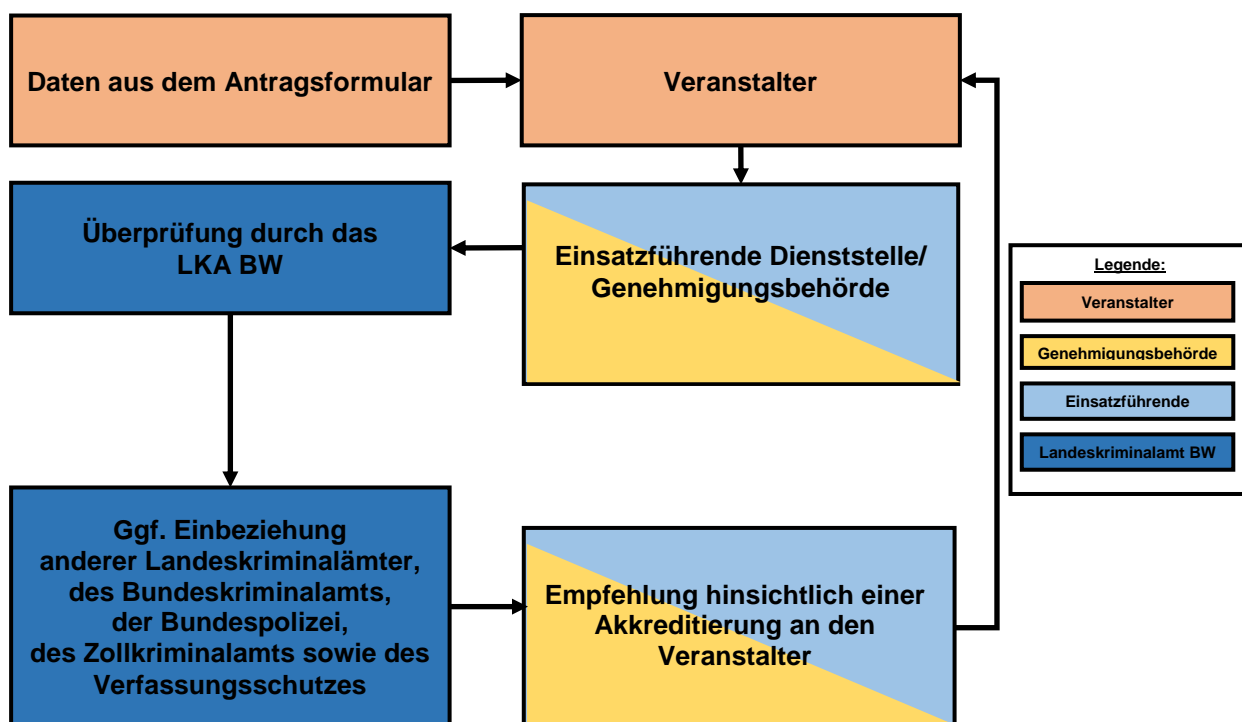
<sup>6</sup> Vgl. § 12 Nr. 2 PolG: Es bezeichnet der Ausdruck „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Erkenntnisse vorliegen, die nach deren Einschätzung einer Zulassung zur jeweiligen Veranstaltung entgegenstehen.

Zu diesem Zweck werden die mit der Einwilligungserklärung erhobenen Angaben (Nachname, Vorname, Geburtsname oder anderer Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Wohnsitze der letzten 5 Jahre, Nationalität wie im Ausweis angegeben, Art und Nummer des Ausweises, Veranstaltungsname, Aufgaben und Funktion bei der Veranstaltung inkl. des zugewiesenen Sicherheitsbereichs/-zone, Registrierungsnummer) der einsatzführenden Polizeidienststelle ..., zur Durchführung einer ZÜ elektronisch zur Verfügung gestellt.

Die einsatzführende Polizeidienststelle prüft in Zusammenarbeit mit dem Landeskriminalamt Baden-Württemberg (LKA BW) anhand dieser Daten wie folgt, ob in den Dateien der Polizeien der Länder und des Bundes Erkenntnisse über Ihre Person gespeichert sind, die aus Gründen der Sicherheit Ihrem Einsatz bei der o.g. Veranstaltung entgegenstehen.

Im Rahmen der ZÜ können auch besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des § 12 Nummer 15 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg zu Ihrer Person verarbeitet werden (etwa Daten, aus denen politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen hervorgehen), sofern solche Daten in den zu überprüfenden Dateien gespeichert sind.



Falls über Sie relevante Erkenntnisse in den Dateien der Polizeien des Bundes und/oder der Bundesländer gespeichert sind, werden diese zur weiteren Überprüfung von den datenbesitzenden Dienststellen/Landeskriminalämtern (LKÄ) und dem Bundeskriminalamt (BKA) abgerufen.

Die zuständigen LKÄ, das BKA, die Bundespolizei, das Zollkriminalamt sowie der Verfassungsschutz leiten das Ergebnis Ihrer Überprüfung jeweils gesondert dem LKA BW zu, welches die einzelfallbezogene Bewertung dieser Ergebnisse, insbesondere auch im Hinblick auf die Ihnen übertragenen Aufgaben und Ihre Funktion vornimmt und sie wiederum der einsatzführenden Polizeidienststelle zuleitet. Diese führt die Ergebnisse zusammen und gibt gegenüber dem Veranstalter nur die Auskunft, ob Sicherheitsbedenken vorliegen oder nicht. Die weiteren Erkenntnisse und Daten werden dem Veranstalter nicht übermittelt.

## **2.1 Dateien, die zur Prüfung herangezogen werden**

Ihre Daten werden mit verschiedenen polizeilichen Dateien abgeglichen, die bei den Polizeidienststellen für Zwecke der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung geführt werden. Es geht dabei um Dateien, die von den Polizeien des Bundes und der Bundesländer gemeinsam genutzt werden (Verbunddateien), aber auch um Dateien, die von den Polizeien des Bundes und der Länder jeweils für sich genutzt werden.

Hierbei handelt es sich insbesondere um sog. Straftäter-/Straftatendateien, in denen strafrechtliche Verurteilungen, aber auch noch anhängige und eingestellte Ermittlungsverfahren sowie Strafverfahren ohne gerichtliche Verurteilung gespeichert werden sowie um Staatsschutzdateien, in denen Straftaten mit politischem Hintergrund oder die Zugehörigkeit von in Deutschland verbotenen Organisationen oder Vereinen etc. gespeichert werden.

Die Dauer der Speicherung der Daten in diesen Dateien ergibt sich aus den Bestimmungen der Polizeigesetze der Länder und des Bundes. Sie orientiert sich am Einzelfall unter Berücksichtigung der Schwere des Tatvorwurfs und ggf. der gerichtlichen Entscheidung sowie daran, ob der Betroffene im Zeitpunkt der Tat Jugendlicher (jünger als 18 Jahre) oder Erwachsener (älter als 18 Jahre) gewesen ist.

Im Regelfall beträgt die Speicherfrist bei Verbrechen und bestimmten schweren Vergehen sowie anderen überregional bedeutsamen Straftaten bei Erwachsenen zehn Jahre, bei Delikten der mittleren Kriminalität bei Erwachsenen und Jugendlichen fünf Jahre. In Fällen von geringer Bedeutung verkürzen sich die Speicherfristen auf drei Jahre. Kommt vor Ablauf der Speicherfrist ein neues relevantes Delikt zu einer Person hinzu und wird dieses gespeichert, kann sich die Speicherungszeit im Rahmen des rechtlich Möglichen, bei gleichzeitigem Erhalt der bis dahin gespeicherten Erkenntnisse, erhöhen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Informationen in den polizeilichen Dateien umfangreicher sein können als im Bundeszentralregister, weil grundsätzlich auch durch Gerichte/Staatsanwaltschaften eingestellte oder ohne Verurteilung beendete Verfahren gespeichert werden dürfen.

Bei der Überprüfung durch das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) werden Ihre Daten mit dem „Nachrichtendienstlichen Informationssystem“ der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder abgeglichen. Die Gründe und die Dauer solcher Speicherungen ergeben sich aus dem

Landesverfassungsschutzgesetz. Ihr Antrag auf Akkreditierung wird nicht im „Nachrichtendienstlichen Informationssystem“ gespeichert. Die Daten aus dem Antrag werden beim LfV nach Ablauf der Veranstaltung gelöscht. Im Falle eines ablehnenden Votums durch das LfV werden die dazugehörigen Unterlagen nach einem Jahr bzw. bei Rechtskraft einer ggf. ergangenen Entscheidung vernichtet.

Auch das Zollkriminalamt prüft in seinen Dateien, ob Erkenntnisse gemäß der nachfolgenden Aufstellung (s. Ziff. 2.2) über Sie vorhanden sind.

## **2.2 Kriterien, die für die Entscheidung maßgeblich sind**

Ziel der ZÜ ist die Gewährleistung eines sicheren und störungsfreien Verlaufs der o.g. Veranstaltung. Es soll verhindert werden, dass Personen in sicherheitsrelevanten Bereichen tätig werden, bei denen zu befürchten ist, dass sie eine Gefährdung für die Gesamtveranstaltung darstellen können.

Die Durchführung einer aussagekräftigen ZÜ erfordert einen ausreichend großen Überprüfungszeitraum. Einzelfallbezogen stellt der Veranstalter in Abstimmung mit der einsatzführenden Polizeidienststelle fest, ob in Abwägung der Aufenthaltsdauer im Inland eine verlässliche Überprüfung der Zuverlässigkeit möglich ist. Sollte dies nicht möglich sein, kann Ihre Zuverlässigkeit nicht bestätigt werden.

Die Polizei wird dem Veranstalter in folgenden Fällen – unter Berücksichtigung der Gesamtwürdigung des Einzelfalls – zurückmelden, dass Versagungsgründe hinsichtlich Ihrer ZÜ vorliegen und daher von Ihrer Akkreditierung aus polizeilicher Sicht abgeraten wird.

Maßstab für eine etwaige Versagung können sein:

- a) Vorliegen rechtskräftiger Verurteilungen wegen begangener, entsprechend definierter Straftaten (z.B. Verbrechen; Vergehen die nach Art und Schwere geeignet sind, den Rechtsfrieden besonders zu stören; politisch motivierte Straftaten),
- b) Vorliegen sonstiger relevanter Erkenntnisse zu Ihrer Person, insbesondere im Zusammenhang mit laufenden oder eingestellten Ermittlungsverfahren oder wenn Staatsschutz- oder Rauschgifterkenntnisse oder Erkenntnisse aus dem Deliktsbereich der Organisierten Kriminalität bestehen,
- c) Vorliegen von Hinweisen auf eine konkrete Gefahr (Fremd-/ Eigengefährdung).

In besonderem Maße wird dabei berücksichtigt, welche Funktion von Ihnen bzw. welche Aufgaben Ihnen im Rahmen der Veranstaltung übertragen werden. Die Sicherheitsbedenken müssen sich unmittelbar nachteilig darauf auswirken und in einem inneren Zusammenhang stehen.

Die ZÜ läuft unter Beteiligung verschiedener Stellen (s. Abbildung oben) ab. Unabhängig von der Durchführung der ZÜ sowie des jeweiligen Versagungsgrundes sammelt die **einsatzführende Polizeidienststelle** alle Erkenntnisse bzw. Voten (Empfehlung bei Feststellung von Sicherheitsbedenken oder es liegen keine Sicherheitsbedenken vor) des LKA BW und bewertet diese einzelfallabhängig. Die einsatzführende Polizeidienststelle kann ggf. auch das Votum des LKA BW überstimmen.

Danach leitet diese ihre Bewertung – über die jeweilige/unter Beteiligung der jeweiligen Genehmigungsbehörde – weiter an den Betroffenen sowie den Veranstalter. Die Auskunft an den Veranstalter (nicht öffentliche Stelle) beschränkt sich auf die Auskunft, ob Sicherheitsbedenken vorliegen oder nicht.

Handelt es sich beim Veranstalter um eine öffentliche Stelle, wie beispielsweise das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg, wird diese davon unterrichtet, ob sicherheitsrelevante Erkenntnisse vorliegen, soweit erforderlich durch Angabe derselben. Gegenüber nicht-öffentlichen Stellen werden Erkenntnisse zu bestehende Sicherheitsbedenken nicht übermittelt.

## 2.3 Verfahren

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Polizei das Ergebnis ihrer ZÜ ausschließlich dem Veranstalter und Ihnen als Betroffener mitteilt. Ihr Arbeitgeber (falls Sie bei einem Serviceunternehmen beschäftigt sind und Ihr Arbeitgeber die Akkreditierung für Sie beantragt hat) wird hierüber nicht informiert. Die ZÜ dient dem Veranstalter als Grundlage für **seine Entscheidung** über Ihre Akkreditierung oder Nichtakkreditierung:

- Wenn die Prüfung Ihrer Daten durch die Sicherheitsbehörden ergibt, dass im Sinne der vorgenannten Kriterien, keine Erkenntnisse bzw. Versagungsgründe vorliegen, ergeht eine Mitteilung an den Veranstalter, dass keine Sicherheitsbedenken vorliegen.
- Wenn die Prüfung durch die Sicherheitsbehörden ergibt, dass im Sinne der vorgenannten Kriterien sowie nach erfolgter Gesamtwürdigung des Einzelfalls, Erkenntnisse bzw. Versagungsgründe zu Ihrer Person vorliegen, wird dem Veranstalter mitgeteilt, dass Sicherheitsbedenken vorliegen (ohne Nennung von Gründen oder inhaltliche Ausführungen). Solche Bewertungen können neben anderen sachlichen/fachlichen Gründen dazu führen, dass keine Akkreditierung bewilligt wird.

Wurde die Akkreditierung abgelehnt, können Sie beim Veranstalter Ihre Einwände geltend machen.

Ihre Datenschutzrechte (insb. Auskunfts-, Löschungs- und Berichtigungsrechte), können Sie – soweit es um die Datenverarbeitung bei den Sicherheitsbehörden geht

– bei der in der Mitteilung an Sie genannten Sicherheitsbehörde geltend machen. Sie können sich zur Ausübung Ihrer Datenschutzrechte auch an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) wenden. Die Ergebnisse der ZÜ werden zu Dokumentationszwecken von der einsatzführenden Polizeidienststelle aufbewahrt und nach Ablauf von zwölf Monaten nach Abschluss der Überprüfung gelöscht. Bei einem Widerruf der Einwilligung erfolgt die Löschung unverzüglich.

### **3. Freiwilligkeit und Widerruf**

Es unterliegt Ihrer freien Entscheidung, die Einwilligungserklärung auszufüllen und Ihre Einwilligung in die hier dargestellte Datenverarbeitung, insbesondere in die ZÜ gem. § 42 PolG, zu erteilen. Sollten Sie diese verweigern, kann Ihnen die Zuverlässigkeit nicht bestätigt werden. In diesem Falle wird Ihr Akkreditierungsantrag abzulehnen sein.

Sie haben das Recht, eine einmal erteilte Einwilligung nachträglich zu widerrufen. In diesem Fall wird Ihnen eine bis dahin erteilte Akkreditierung wieder entzogen. Ein Muster für den Widerruf Ihrer Einwilligungserklärung ist angeschlossen. Sie können den Widerruf schriftlich unter Angabe der betreffenden Veranstaltung bei der einsatzführenden Polizeidienststelle abgeben.

Im Falle eines Widerrufs der Einwilligung werden die im Rahmen der ZÜ angefallenen Daten unverzüglich gelöscht.

### **4. Möglichkeit der weitergehenden Datenverarbeitung**

Es besteht die Möglichkeit einer weitergehenden Datenverarbeitung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen. Beispielsweise erfolgt bei dem Vorliegen von Fahndungsnotierungen (Festnahme/Haftbefehl) eine Datenübermittlung an die ausschreibende Polizeidienststelle/Behörde.

## ANLAGE 5 | Widerrufserklärung

PP XY  
Funktionsbereich/Ref.  
Sb.

Straße mit Haus-Nr.  
PLZ Ort

Betreff: Widerruf der Einwilligungserklärung zur Durchführung einer  
Zuverlässigkeitsüberprüfung gem. § 42 PolG anlässlich einer Großveranstaltung

Bezug: Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift

Sehr geehrte Damen und Herren,  
hiermit möchte ich meine Einwilligungserklärung vom \_\_.\_\_.202\_\_  
zurückziehen/widerrufen.

Den für meine Person ausgefertigten Akkreditierungsausweis habe ich (zutreffendes  
ankreuzen):

beigefügt.

verloren (Ort, Datum, Umstände).

\_\_\_\_\_

Die Verlustmeldung habe ich am \_\_. \_\_.202\_\_ bei dem Polizeipräsidium  
\_\_\_\_\_, Az.: \_\_\_\_\_/202\_\_, abgegeben.

Sachbearbeiter/-in war Frau/Herr \_\_\_\_\_.

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Anlage:

Akkreditierungsausweis

## ANLAGE 6 | Garantieerklärung des Veranstalters

Name des Absenders | Straße und Hausnummer | PLZ Ort

12. April 2023

Polizeipräsidium Wählen Sie ein Element aus.

Funktionsbereich/Referat

Sachbearbeiter

Straße und Hausnummer

PLZ Ort

### **Betreff: Garantieerklärung**

Hiermit erkläre ich, [Name des Veranstalters], dass sämtliche Personen entsprechend den beigefügten Erläuterungen vor der Datenübermittlung an das Polizeipräsidium Wählen Sie ein Element aus. [einsatzführende Dienststelle] informiert und schriftlich in eine Zuverlässigkeitsüberprüfung eingewilligt haben. Eine Überprüfung der Identität im Rahmen der Abgabe der Einwilligungserklärung ist erfolgt.

Darüber hinaus sichere ich zu, die einsatzführende Polizeidienststelle sowie die Genehmigungsbehörde zu informieren, falls die Akkreditierung eines Akkreditierungsbewerbers trotz vorliegender polizeilicher Erkenntnisse beabsichtigt ist oder eine erteilte Akkreditierung ganz oder teilweise widerrufen wird.

---

Datum, Unterschrift Veranstalter

---

Stempel